



# Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

## Wie können Sie Ihre Angehörigen beschenken und dabei Steuern sparen?

Ob bei vorweggenommener Erbfolge oder der Übertragung einzelner Einkommensquellen - überall gibt es steuerliche Risiken und Chancen.

Planen Sie, Kapitalanlagen (z.B. Wertpapiere, Beteiligungen) auf nahe Angehörige zu übertragen (hier insbesondere Ihre (Enkel-)Kinder)?

Wurde die Übertragung klar und eindeutig formuliert und ist sie dauerhaft? An Sie als Überträger fließen keine Erträge zurück?

Ja

Nein



Der Übertragung fehlt ggf. die notwendige Ernsthaftigkeit und sie wird für steuerliche Zwecke nicht anerkannt.

**Die Grundfreibeträge des Begünstigten können ggf. nicht zur Steuerersparnis genutzt werden.**

Hat der Begünstigte keine oder kaum eigene Einkünfte?

Nein

Ja

**Der einkommensteuerliche Grundfreibetrag des Begünstigten von 10.347 € (2022) und der Sparer-Freibetrag von 801 € jährlich können genutzt werden.**

Gegenüber der Besteuerung der Erträge bei Ihnen als Überträger können mehrere Tausend Euro an Steuern gespart werden (entsprechend hohe Erträge vorausgesetzt).

**Zwar kann Schenkungsteuer anfallen, jedoch gelten hohe Freibeträge (bei Übertragung auf Kinder z.B. 400.000 €).**

Schädlich sind z.B. die folgenden Vereinbarungen:

- Schenkung unter Widerrufsvorbehalt
- Die Erträge aus dem verschenkten Kapitalvermögen fließen auf elterliche Konten oder werden für die Lebensführung von Vater und Mutter verwendet.



**Achtung: Gehen mit der Vermögensübertragung Verpflichtungen einher, ist bei minderjährigen Begünstigten die Einschaltung eines Ergänzungspflegers notwendig!**

Planen Sie eine vorweggenommene Erbfolge gegen Versorgungsleistungen?

- Bei einer Übertragung gegen Versorgungsleistungen verpflichtet sich der Nachwuchs zur Zahlung einer monatlichen Geldrente, die sich am Versorgungsbedürfnis der Eltern orientiert.
- Die Höhe der Rente darf nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten bemessen werden, sonst liegt ein Verkauf vor.
- Gegenstand der Vermögensübergabe muss eine die Existenz des Übergebers wenigstens teilweise sichernde Wirtschaftseinheit sein. Gleichzeitig muss die Versorgung des Übergebers aus dem übergebenen Vermögen wenigstens teilweise sichergestellt sein.
- Die Versorgungsleistungen müssen auf die Lebenszeit des Empfängers vereinbart werden.

**Wird ein Betrieb (z.B. ein Anteil an einer gewerblich tätigen Personen- oder Kapitalgesellschaft) übertragen, kann der Übernehmer die Versorgungsleistungen als Sonderausgaben abziehen. Der Überträger muss diese dann als sonstige Einkünfte versteuern.**

Durch ein Steuersatzgefälle zwischen Überträger und Übernehmer können so steuerliche Vorteile erreicht werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur Vermögensübertragung auf Angehörige können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.